

Mit angezogener Handbremse einladen

Stefan Grossek, Invitario, erklärt, was Sie bei Ihrer Einladung zum Event in Zukunft berücksichtigen sollten.

WIEN. Der Geschäftsführer des Wiener Softwareunternehmens Invitario, Stefan Grossek, ist mit der Praxis des Einladens ebenso vertraut, wie mit den rechtlichen Anforderungen des Datenschutzes. Zusammen mit dem Rechtsanwalt Rainer Lassl hat er einen umfassenden Guide zum Thema Datenschutz und Events verfasst, in dem die Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung an das Eventmanagement in Detail aufgezeigt werden.

Wen darf ich einladen?

„Obwohl die Datenschutzgrundverordnung bereits seit 25. Mai in Kraft ist, besteht nach wie vor ein großer Aufklärungsbedarf“, erklärt Grossek im Gespräch mit medianet. „Durch die Einführung der Datenschutzgrundverordnung herrscht unter Veranstaltern und Eventmanagern Verunsicherung.“

So ist vor allem das Einladen per Mail eine Herausforderung, da hier nicht nur das Telekommunikationsgesetz gelte, sondern nun eben auch die DSGVO.

Wen darf man also überhaupt noch zu einer Veranstaltung einladen und wen nicht? Nicht immer ist das eine Frage der Geschäftsbeziehung, sondern vielmehr eine Frage des *Kanals*, über den die Einladung übermittelt wird.

Nur mit Zustimmung?

Beim Einladen zu geschlossenen Veranstaltungen kommt es zur Verarbeitung personenbezogener Daten, wie etwa Name und Adresse einer Person. „Eines der größten Missverständnisse liegt



© Georg Aufferler

aber darin, dass das Einladen zu einer Veranstaltung nur mit einer vorliegenden Zustimmung der betroffenen Person möglich ist. Dies trifft aber nur auf Einladungen zu, die per *E-Mail* übermittelt werden; eine gedruckte Einladung können Sie immer versenden“, erklärt Grossek.

Wenn man also über keine explizite Zustimmung zum Übermitteln von elektronischen Einladungen verfügt, dann können zumindest gelegentlich Einla-

Datenschutz

Stefan Grossek ist Geschäftsführer von Invitario und Profi in Sachen Datenschutz und Einladungsmanagement.

dungen per E-Mail an Personen versendet werden, mit denen man in einer aktiven Geschäftsbeziehung steht oder falls man eine Visitenkarte zum Zweck der Geschäftsanbahnung erhalten hat.

Darüber hinaus gäbe es noch einige Ausnahmen, die aber im Einzelfall von einem Rechtsanwalt geprüft werden sollten, so Grossek. Generell ausgenommen sind *Journalisten* – diese können Sie auch ohne Zustimmung per E-Mail einladen, so lange die Veranstaltung zum Tätigkeitsfeld des Journalisten passt.

„Am besten, Sie achten daher bereits bei der Erstellung der Einladungsliste darauf, für welche Personen eine dementsprechende Zustimmung vorliegt. Wenn Unsicherheit über die Herkunft der E-Mail-Adressen besteht oder keine Zustimmung vorliegt, dann ist man mit einer gedruckten Einladung auf der sicheren Seite.“

Von analog zu digital

Auch mit einer gedruckten Einladung kann die Brücke zum digitalen Einladungsmanagement geschlagen werden – dazu braucht es nur einen Verweis auf die Eventwebsite und einen integrierten individuellen Zugangscode, mit welchem sich der Empfänger einloggen kann. „Die weitere Kommunikation zur Veranstaltung kann dann gefahrlos über E-Mail abgewickelt werden, auch ganz ohne explizite Zustimmung“, erklärt Grossek weiter. Am besten holt man sich bei dieser Gelegenheit auch gleich die Zustimmung für die Übermittlung zukünftiger Einladungen. (gs)

Weitere Informationen und den Guide zum Thema *Datenschutz* finden Sie hier:

www.invitario.com